

40. Ist, wenn in einem Verlagsvertrag dem Verleger das Recht für die erste Auflage und alle folgenden Auflagen übertragen, das Honorar für die erste Auflage fest bestimmt, für die folgenden Auflagen dieses Honorar zugrunde gelegt, eine Erhöhung desselben bedungen, aber das Maß der Erhöhung von der Einigung der Parteien abhängig gemacht ist, die Perfektion des Vertrages über die neue Auflage von dieser Einigung abhängig, oder kann der Verleger beim Mangel solcher Einigung die Ermittlung eines angemessenen Honorars verlangen?

N.R.N. I. 11 §§ 996 fig.

Gesetz vom 19. Juni 1901 §§ 1. 22.

B.G.B. §§ 154. 315. 316.

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1905 i. S. G. (Pl.) w. U. & Schw.  
(Wekl.). Rep. I. 478/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1901 erschien im Verlage der Beklagten ein Werk des Klägers unter dem Titel „Medizinische Terminologie, Ableitung und Erklärung der gebräuchlichsten Fachausdrücke aller Zweige der Medizin und ihrer Hilfswissenschaften“. Nach dem Verlagsvertrag der Parteien vom 12. März 1900 überließ der Kläger der Beklagten den Verlag des Werkes für die erste und alle folgenden Auflagen. Nach § 4 zahlte die Beklagte für die erste Auflage in 2500 Exemplaren als Honorar 2500 *M.* Für jede folgende Auflage von gleich viel Exemplaren sollte der Kläger für Umarbeitung und Revision ein Honorar von einer noch zu vereinbarenden höheren Summe erhalten. Nach § 5 war der Kläger verpflichtet, sofern die Beklagte die Veranstaltung einer neuen Auflage für nötig erachten sollte, das Werk dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft gemäß umzugestalten. Nach § 7 hörte mit dem Tode des Klägers jede weitere Verpflichtung der Beklagten gegen die Erben desselben auf, und die Beklagte sollte das unbeschränkte Dispositionsrecht über das Werk haben.

Als Ende 1903 die erste Auflage bis auf 680 Exemplare abgesetzt war, wurde zwischen den Parteien über eine zweite Auflage und das Honorar für dieselbe verhandelt. Dabei erklärte die Beklagte, daß eine zweite Auflage noch in weiter Ferne liege; sie werde sie aber verlegen und ein angemessenes Honorar von 100 *M.* pro Bogen (= 4000 *M.*) zahlen. Der Kläger forderte dagegen 9000 *M.* Die Beklagte war dabei der Auffassung, daß der Kläger für die zweite und die folgenden Auflagen durch den Vertrag gebunden und nach Treu und Glauben verpflichtet sei, einen angemessenen Preis zu vereinbaren oder sich dem Gutachten von Sachverständigen zu unterwerfen, während der Kläger der Ansicht war, daß, nachdem die Vereinbarung eines Honorars nicht zustande gekommen, der Vertrag über die zweite und die folgenden Auflagen nicht perfekt geworden sei. Im Juni 1904 war das Werk bis auf etwa 500 Exemplare abgesetzt.

Der Kläger wurde deshalb dahin klagbar, daß die Beklagte

verpflichtet sei, anzuerkennen, daß ihr ein Verlagsrecht an der zweiten und den folgenden Auflagen des Werkes nicht zustehe.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie bestritt daß ein gültiger Vertrag über die zweite und die folgenden Auflagen nicht zustande gekommen sei, indem sie sich auf die §§ 154, 155 B.G.B. berief und behauptete, es sei im Februar 1904 noch vereinbart, daß dem Kläger für die zweite Auflage durch die Beklagte alle Bücher eigenen Verlags leihweise, und fremde bis zu 150 *M* geliefert werden sollten, daß der Kläger auch durch Briefe vom 23. Februar und 1. März 1903 von ihr ein Darlehn von 1000 *M* unter Hinweis auf die Sicherheit erbeten, die sie in der zweiten Auflage habe.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage, weil nach §§ 1—4 des Vertrages ein perfekter Vertrag über die zweite und die folgenden Auflagen nicht geschlossen sei. Auf die Berufung der Beklagten wurde dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Gemäß Art. 76 Einf.-Ges. zum B.G.B. ist der vorliegende, im März 1900 abgeschlossene Verlagsvertrag nicht nach den Vorschriften des erst am 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 217) zu beurteilen, sondern nach dem damals geltenden Landesrecht, hier den §§ 996 flg. A.L.R. I. 11, soweit dieselben dem Verlagsrecht angehören. Davon geht der Berufungsrichter ganz richtig aus. Nach § 5 des Vertrages hatte der Kläger eine neue Auflage des Werkes dem Stande der Wissenschaft entsprechend umzuarbeiten. Die neue Auflage war eine neue Ausgabe im Sinne des § 1012 a. a. D. Nach § 1017 a. a. D. bedurfte es eines neuen Vertrages mit dem Verfasser, um den Verleger zur Veranstaltung einer neuen Ausgabe zu berechtigen.

Hier ist diese Berechtigung dem Verleger in dem Vertrage vom 12. März 1900 übertragen. Im § 1 überläßt der Kläger als Verfasser dem Beklagten als Verleger den Verlag des Werkes für die erste und alle folgenden Auflagen (Ausgaben). Der Verfasser verpflichtet sich nach § 5 zur Bearbeitung der neuen Auflagen, sobald der Verleger die Veranstaltung einer solchen für nötig erachten sollte. Der § 6 bestimmt die Zahl der Freieemplare für jede Auf-

lage, und nach § 7 des Vertrages soll beim Tode des Verfassers jede Verpflichtung des Verlegers gegen die Erben des Verfassers aufhören, und die Verlagshandlung das unbeschränkte Dispositionrecht über das Werk haben. Der § 4 des Vertrages bestimmt, daß der Verfasser für Umarbeitung und Revision des Werkes ein Honorar von einer noch zu vereinbarenden höheren Summe erhalten soll; das heißt, das im § 4 für die erste Auflage bestimmte Honorar blieb die Grundlage für die folgenden Auflagen; es sollte aber für die erforderliche Umarbeitung und Revision erhöht werden; der Umfang der Erhöhung sollte vereinbart werden.

Der Streit der Parteien besteht lediglich darüber, welche Bedeutung der Vorbehalt dieser Vereinbarung für die Frage der Perfektion des Vertrages über die neuen Auflagen hat. Der Berufungsrichter gelangt durch die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Vertrages in Verbindung mit den Briefen des Klägers an die Beklagte vom 23. Februar und 1. März 1902 und dem § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 zu dem Ergebnis, daß der Beklagten das Verlagsrecht für die zweite und die folgenden Auflagen unbedingt und unabhängig von der Einigung über die Höhe des Honorars überlassen und im Falle der Nichteinigung deshalb ein höheres angemessenes Honorar zu zahlen sei. Nach der Behauptung der Beklagten sei ausdrücklich mündlich vereinbart, im Fall der Nichteinigung solle die gesetzliche, angemessene Vergütung bezahlt werden. Der Feststellung dieser Vereinbarung bedürfe es nicht, weil dasselbe auch ohne ausdrückliche Abrede aus dem Vertrage zu entnehmen sei.

Dieser Auslegung kann trotz der dagegen gerichteten, an sich wohl beachtlichen Ausführungen der Revision nicht entgegengetreten werden. Die Frage der Perfektion des Vertrages ist grundsätzlich nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zur Zeit des Vertragsschlusses zu entscheiden; die Bestimmungen des Verlagsrechts kommen nur insoweit in Betracht, als aus ihnen die wesentlichen Bestandteile des Verlagsvertrages zu entnehmen sind, über welche die Einigung der Kontrahenten erforderlich ist. Nach Allgemeinem Landrecht wie nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 ist die Verabredung eines Honorars nicht notwendiger Bestandteil des Verlagsvertrages; ein Honorar kann nicht gewollt sein; ist anzunehmen, daß es gewollt, so ist,

wenn es durch den Vertrag nicht bestimmt ist, ein angemessenes Honorar in Geld als gewollt und vereinbart anzusehen (§ 1015 U. S. R. I. 11; §§ 1. 22 des Gesetzes vom 19. Juni 1901). Hier ist in § 4 des Vertrages das Honorar für die zweite und die folgenden Auflagen teils bestimmt, teils der Vereinbarung vorbehalten, und nach § 154 D. G. B. soll der Vertrag im Zweifel als nicht geschlossen gelten, solange die Parteien sich nicht über alle Punkte geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll. Aber auch eben nur im Zweifel. Ist nach den Umständen des konkreten Falles anzunehmen, daß die Parteien den Vertrag auch ohne die vorbehaltene Vereinbarung über einen einzelnen Punkt als geschlossen haben ansehen wollen, so ist die dann verbleibende Lücke des Vertrages den gesetzlichen Bestimmungen gemäß auszufüllen.

So liegt die Sache nach der Auffassung des Berufungsrichters hier. Für sie spricht an erster Stelle der Inhalt des Vertrages. Der § 1 des Vertrages überließ der Beklagten das Verlagsrecht für alle Auflagen unbedingt und unbeschränkt. Nach § 4 des Vertrages ist das Honorar für die zweite und die folgenden Auflagen nicht völlig unbestimmt. Maßgebend bleibt das Honorar für die erste Auflage, das der Vertrag festsetzt. Die Erhöhung ist für die zweite und die folgenden Auflagen vorgesehen; sie hing von der Umarbeitung und Revision und deren Umfang und Bedeutung ab, die nicht vorauszusehen war. Es ist anzunehmen, daß der Kläger als der Verfasser den Betrag der Erhöhung vorzuschlagen hatte, und zwar gemäß §§ 315. 316 D. G. B. nach billigem Ermessen. Ausgeschlossen erscheint, daß der Kläger die Einigung über das Honorar für die zweite und die folgenden Auflagen einfach ablehnen oder durch Stellung einer exorbitanten Forderung unmöglich machen durfte. Denn damit wäre dem Kläger die Wahl in die Hände gelegt, das dem Beklagten in den §§ 1. 4. 7 des Vertrages übertragene Recht einfach illusorisch zu machen. Muß aber zugegeben werden, daß der Kläger die Vereinbarung über die Erhöhung des Honorars weder einfach ablehnen, noch durch Forderung gegen billiges Ermessen das Recht der Beklagten beseitigen durfte, so bleibt in Wirklichkeit kein anderer Ausweg zur Ergänzung der Lücke des Vertrages übrig, als der, zu dem der Berufungsrichter durch die Auslegung des Vertrages gelangt ist. "...